

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An  
die Katholischen Pfarrämter und  
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im  
Bistum Limburg

**Der Generalvikar**

Aktenzeichen  
V

Limburg  
27. Mai 2020

## Dienstanweisung zur Feier der Gottesdienste ab dem 29. Mai 2020

Sehr geehrter Herren Pfarrer,  
sehr geehrte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Dienstanweisung vom 1. Mai 2020 wurde die Möglichkeit geschaffen, wieder öffentliche Gottesdienste zu feiern.

Nachdem wir nun einige Wochen Erfahrung mit den bisherigen Regelungen sammeln konnten, werden mit der vorliegenden Dienstanweisung Aktualisierungen vorgenommen, die u. a. die aktuellen Verordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz berücksichtigen.

Neu ist die „Achte Corona-Bekämpfungsordnung Rheinland-Pfalz“ vom 25. Mai 2020. Darin ist die bisherige Beschränkung der Teilnehmerzahl auf die Raumfläche hin nicht mehr enthalten. Der Mindestabstand zwischen den Gottesdienstbesuchern muss allerdings weiterhin eingehalten werden. Zudem wird festgelegt, dass Religions- und Glaubensgemeinschaften sicherzustellen haben, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Daher sind die Namenslisten in Pfarreien auf rheinland-pfälzischem Gebiet nun vier Wochen lang aufzubewahren.

Wir wissen, dass die Vorgaben, in den Gottesdiensten nicht zu singen sowie die Verpflichtung, in Rheinland-Pfalz einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, als besondere Einschränkungen empfunden werden. Die Entwicklungen und Studien, die diese Hygienemaßnahmen in den Blick nehmen, verfolgen wir aufmerksam und stehen mit den Landesregierungen dazu in ständigem Kontakt.

Je nach örtlichen Verhältnissen kann die Feier von Gottesdiensten im Freien eine Alternative sein. Auch in diesem Fall gelten die unten aufgeführten Regeln, d. h. insbesondere die Hygiene- und Abstandsgebote sowie die entsprechende Begrenzung der Teilnehmerzahl. Das Musizieren mit Blasinstrumenten ist unter Beachtung ausreichender Abstände möglich, der Mund-Nasen-Schutz kann am Platz abgenommen werden, der Gesang unterbleibt jedoch auch in diesen Gottesdiensten. Die Planung derartiger Versammlungen kann nur in Zusammenarbeit mit der zuständigen Ordnungsbehörde erfolgen.

Diese Dienstanweisung tritt zum 29. Mai 2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Sie tritt an die Stelle der Dienstanweisung vom 1. Mai 2020.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen



Wolfgang Rösch  
Generalvikar

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Bistum Limburg können **öffentliche Gottesdienste** gefeiert werden. Bei der Feier der Gottesdienste sind die Schutz- und Hygieneregelungen zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Der Erlass von Schutz- und Hygieneregelungen sind den Kirchen durch die Länder als notwendig aufgetragen.
2. Solange von der Sonntagspflicht dispensiert ist (vgl. I, Nr. 12), kann in den Fällen, in denen die hohen Anforderungen an die Feier der Eucharistie (vgl. II, Nr. 13) vor Ort nicht erfüllt werden können, auch sonntags eine **andere Gottesdienstform** gewählt werden.
3. **Ob und in welcher Weise** Gottesdienste unter den aktuellen Umständen gefeiert werden, soll unter Abwägung der pastoralen Aspekte vor Ort der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und dem Vorstand des Pfarrgemeinderates entscheiden.
4. Für die Feier der Gottesdienste sind generell **Kirchen mit einem möglichst großen Innenraum** zu wählen. Unter Umständen muss eine Auswahl aus den in der Pfarrei vorhandenen Kirchen getroffen werden.
5. In **Niederlassungen von Ordensgemeinschaften** u. ä. können die Gottesdienste unter Teilnahme weiterer Gläubiger gefeiert werden, immer unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen. Von Gottesdiensten in Altenheimen und Krankenhäusern unter Teilnahme der Bewohner/innen bzw. von Kranken sollte nach wie vor abgesehen werden.
6. **Taufen, Eheschließungen** sowie **Requien** bzw. Trauergottesdienste können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen gefeiert werden. Es gilt hier die jeweilige, vom Kirchenraum abhängige Begrenzung der Teilnehmerzahl (vgl. II, Nr. 2).
7. Die Feier der **Erstkommunion** kann unter den gegebenen Umständen nicht als gemeinsamer Erstkommuniongottesdienst erfolgen. Kinder, die die Vorbereitung durchlaufen haben, können in Absprache mit dem Pfarrer und den Zuständigen im Pastoralteam einzeln oder in kleiner Zahl in einer Eucharistiefeier zur Erstkommunion gehen. Dieser Gottesdienst soll, dem Anlass entsprechend, soweit wie möglich feierlich gestaltet sein. Eine spätere Teilnahme an einer feierlichen Kommunion mit allen Kommunionkindern (bzw. einem Gottesdienst in Erinnerung an die Erstkommunion) ist möglich. Über den Termin und die Form der einzelnen Feiern entscheiden die Pfarreien.
8. Die Feier der **Firmung** als gemeinsamer Firmgottesdienst aller Firmbewerber ist bis auf Weiteres nicht möglich. Das Sakrament sollte in einem Gottesdienst (mit Blick auf die zeitintensiven Hygieneregeln) an maximal zehn Firmbewerber/innen gespendet werden. Auf Antrag erhalten die Pfarrer dazu die Firmvollmacht. Weitere Hinweise dazu werden in einem eigenen Schreiben ergehen.
9. Die Spendung des **Bußsakraments** sowie Rekonziliationen, Konversionen und Eingliederungen in die Kirche/Erwachsenentaufen sind unter Berücksichtigung der in diesem Schreiben aufgeführten allgemeinen Anforderungen möglich.
10. **Wallfahrten** in größeren Gruppen und Wallfahrtsgottesdienste mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen bleiben bis auf weiteres ausgesetzt. Dies gilt auch für die Prozession zum Fronleichnamsfest.
11. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.

12. Vom **Sonntagsgebot** ist Dispens erteilt. Von den medialen Möglichkeiten soll weiterhin Gebrauch gemacht werden, um auf diese Weise möglichst vielen Gläubigen die Mitfeier von Sonntagsgottesdiensten zu ermöglichen.

## II. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Wer **Symptome einer Atemwegserkrankung** aufweist oder Fieber hat, darf an den Gottesdiensten nicht teilnehmen. In diesen Fällen ist der Zutritt nicht gestattet. Im Zweifel ist er zu verweigern.
2. **Der Zugang zu den Gottesdiensten** ist zahlenmäßig zu begrenzen. Es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Menschenansammlung kommen, die die für den jeweiligen Gottesdienstraum definierte Höchstzahl überschreitet.

Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung der Abstandsgebote verfügbaren Sitzplätze. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung längere Zeit in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,50 Meter beträgt.

Das bedeutet, dass (sowohl in Hessen als auch in Rheinland-Pfalz) die Höchstteilnehmerzahl ausgehend von der Wahrung dieser Mindestabstände festgestellt und in allen Publikationen entsprechend benannt werden muss. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarre bzw. dem Rector ecclesiae. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden, Gänge und Fluchtwege sind davon ausgeschlossen.

3. Für das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** gilt:

In Hessen ist dieser bis zum Einnehmen der Sitzplätze und ebenso beim Verlassen der Kirche erforderlich. Für Eucharistiefeiern gelten zudem die unter Punkt 13 beschriebenen Bedingungen.

In Rheinland-Pfalz ist der Mund-Nasen-Schutz für alle Gottesdienstteilnehmer (auch die Messdiener/innen) während des gesamten Gottesdienstes vorzusehen. Ausgenommen sind die Vorsteher der Gottesdienste, Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger bei der Ausübung ihres Dienstes unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise der Wahrung eines größeren Abstands für die Sänger. Hinsichtlich von Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. für Kleinkinder) gelten die jeweiligen Verordnungen der Bundesländer. Bei Gottesdiensten im Freien kann der Mund-Nasen-Schutz am Platz abgenommen werden. Zu beachten ist hier das Hygienekonzept des Landes für Veranstaltungen im Freien ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)).

4. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl an den Gottesdiensten entwickeln die Pfarreien ein **Procedere für die Anmeldung bzw. den Nachweis der Teilnehmenden an den Feiern**.

Durch die Anmeldung im Pfarrbüro soll sowohl die je nach Kirche individuelle maximale Teilnehmerzahl beschränkt werden, als auch eine Situation vermieden werden, in der die Ordner Gläubige abweisen müssen. Weiterhin sollen auf diese Weise insbesondere ältere Gottesdienstteilnehmer die Gewähr haben, nach Anmeldung einen Platz zu erhalten. Ein Ausschluss bestimmter Personengruppen erfolgt nicht. Allerdings raten wir dringend dazu, dass Personen, die sich einer „Risikogruppe“ zurechnen, aus Eigenschutz nicht an den öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen sollten.

Die bei der Anmeldung im Pfarrbüro erfassten Daten sind (aufgrund der möglichen Nachverfolgung einer Infektionskette durch das zuständige Gesundheitsamt) in Hessen 21 Tage, in Rheinland-Pfalz einen Monat lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Eine Auslage von Listen ist aus Datenschutzgründen nicht statthaft. Sofern die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird und noch freie Plätze verfügbar sind, können auch nicht angemeldete Gläubige teilnehmen. Auch deren Daten werden von den Ordnern in den Listen ergänzt.

Alternativ zum oben beschriebenen Verfahren der Anmeldung im Pfarrbüro können bei Gottesdiensten, bei denen mit Sicherheit feststeht, dass die Zahl der Gläubigen die Zahl der freien Plätze unterschreitet (z. B. bei Werktagsgottesdienste), die Gottesdienstbesucher/innen ihre Daten vor dem Gottesdienst den Ordnern in geeigneter Weise und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zukommen lassen. Auch in diesem Fall gelten die o. g. Aufbewahrungsfristen.

5. Die **Bestuhlung bzw. Belegung der Plätze** auf den Bänken wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Gegebenenfalls werden die Besucher von Helfern platziert. Familien und Haushaltsgemeinschaften werden dabei nicht getrennt; hinsichtlich der Höchstteilnehmerzahl wird jede Person jedoch einzeln gezählt.
6. Die Pfarreien organisieren einen **Ordnungsdienst**, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
7. Die Kirchen werden vor, während und nach den Gottesdiensten – soweit möglich – **durchgelüftet**.
8. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche mit von der Pfarrei bereitgestelltem **Desinfektionsmittel** die Hände zu desinfizieren. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
9. **Musikalische Begleitung** durch Chor oder Orchester ist verboten. Eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen kann den Gottesdienst – vorzugsweise von einer Empore – musikalisch mitgestalten. In diesen Fällen müssen entsprechend höhere Mindestabstände gewahrt werden.
10. Auf **Gemeindegang** wird weiterhin verzichtet.
11. Die Körbe für die **Kollekten** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.
12. Priester, Diakone und Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich einer „**Risikogruppe**“ zurechnen, entscheiden selbst, ob sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen oder an diesen mitwirken.
13. Für die **Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung** gelten die folgenden Bestimmungen:
  - a. Neben dem Priester und ggf. einem Diakon sind an der liturgischen Gestaltung nur bis maximal zwei **Messdiener** bzw. Messdienerinnen, ein **Lektor** oder eine Lektorin, ein **Kantor** oder eine Kantarin und der **Organist** oder die Organisten beteiligt. Instrumentalmusik ist unter Wahrung der Abstandsgebote möglich. Die Beteiligten erhalten vom Pfarrer eine Einweisung in die Besonderheiten des Dienstes unter diesen Umständen. Konzelebrationen sind weiterhin nicht möglich.

- b. Der Einsatz eines **Kommunionhelfers** bzw. einer Kommunionhelferin ist möglich, insbesondere auch, um die Abstandsgebote bei der Kommunionausteilung besser einhalten zu können. Sie sind in die Hygieneregeln zur Austeilung der Eucharistie einzuweisen.
  - c. Die **Küster** und Küsterinnen, mit Mundschutz ausgestattet, reinigen Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig und nutzen zum Abtrocknen Papiertücher. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt nach Handdesinfektion (ggf. zusätzlich mit Einweghandschuhen). Für jeden Gottesdienst werden ein neues Kelchtuch und ein neues Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet.
  - d. Die **Gaben und Gefäße** befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe, nur der Priester oder Diakon (nicht die Messdiener) nehmen sie in die Hand. Das Ziborium entnimmt daher nur der Priester (bzw. der, der aus ihm die Kommunion spendet) aus dem Tabernakel.
  - e. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die **Schale mit den Hostien** für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit großer Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch. Von der Verwendung sehr großer Hostien ist abzuraten.
  - f. Auf den physischen **Austausch des Friedensgrußes** wird weiterhin verzichtet.
  - g. Unmittelbar **vor der Kommunionausteilung** desinfizieren sich der Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten. Gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt.
  - h. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Wo es nötig ist, werden die Abstände auf dem Kirchboden farblich markiert. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies erlauben und das Infektionsrisiko dadurch reduziert werden kann, kann die Kommunion den Gläubigen an ihrem Platz gespendet werden.
  - i. Bei der Kommunionsspendung spielen der Abstand zwischen Spender und Empfänger sowie die Handhygiene eine entscheidende Rolle. Alle, die die Kommunion spenden, tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Gegebenenfalls kann der Dialog kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen werden. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand und berührungslos gereicht. Es ist strengstens darauf zu achten, dass die Hand des Spenders nicht den Empfänger berührt.
  - j. **Mund- und Kelchkommunion** finden weiterhin nicht statt.
  - k. **Kinder**, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
14. **Sofern diese Mindestanforderungen** an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, dürfen an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.

### III. Weitere Hinweise und Empfehlungen

1. Es empfiehlt sich, die Gottesdienste in ihrer Gestaltung kurz zu halten.
2. In der Sakristei sollten sich nur so viele Personen wie unbedingt nötig aufhalten. Das Abstandsgebot gilt auch für die an der Liturgie Beteiligten, z. B. beim Ein- und Auszug.
3. Die Kirchentüren sind vor, nach und (wo möglich) während der Gottesdienste geöffnet, um eine Luftzirkulation zu erzielen.
4. Die Laufwege in den Kirchen werden, wo nötig, als Einbahnwege markiert, um ein Zusammentreffen zu verhindern. In diesem Fall unterscheiden sich Eingang und Ausgang der Kirche.
5. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes Gesangbuch mitzubringen, sofern dieses für das persönliche oder gemeinsam gesprochene Gebet genutzt werden soll.
6. Das Einlegen der Hostien vor dem Gottesdienst durch Gläubige (sofern dies vor Ort üblich war) entfällt weiterhin.
7. Bitte achten Sie darauf, dass die Körbe für die Kollekten nicht bereits vor dem Gottesdienst an den Türen stehen, um zu vermeiden, dass die Gläubigen unmittelbar nach der Handdesinfektion die Kollekte geben.
8. Je nach örtlichen Umständen kann es angezeigt sein, an geeigneter Stelle den Hinweis zu geben, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten und in Erinnerung zu rufen, dass es zu keinen Menschenansammlungen kommen darf.
9. Die Reinigung der Kirche soll sorgfältig gemäß der entsprechenden Handlungshinweise erfolgen.
10. Die Gottesdienstordnung kann entsprechend angepasst werden, etwa um die Gottesdienste vorrangig in größeren Kirchengebäuden zu feiern.